

Internet-Anschlussinhaber müssen in sog. „File-Sharing Fällen“ besser geschützt werden

Urheberrechtliche Schadensersatzansprüche sollen sich nur gegen die tatsächlichen Täter richten, die von der Rechtsprechung aufgestellte Vermutungsregelung muss der Gesetzgeber entschärfen. Schadensersatz in File-Sharing Fällen darf nicht mehr im Wege der Lizenzanalogie berechnet werden.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. fordert eine klare gesetzliche Regelung.

Anschlussinhaber sollen für Urheberrechtsverletzungen, die über Ihren Internetanschluss „begangen“ werden, nur dann als Täter haften, wenn der Rechteinhaber die Täterschaft im Sinne eines Vollbeweises nachweisen kann.

Eine Vermutung dahingehend, dass der Anschlussinhaber stets Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, ist lebensfremd und führt in einer Vielzahl von Fällen zu ungerechten bzw. schlicht falschen Ergebnissen.

Der für ein im Internet via „File-Sharing“ angebotenes Werk geschuldete Schadensersatz soll nicht im Wege der Lizenzanalogie berechnet werden, sondern sich an dem tatsächlich entstandenen Schaden orientieren bzw. auf einen realistischen Betrag „gedeckelt“ werden.

Begründung:

- Keine vermutete Täterschaft: Eine aus prozessualer Not bzw. aus Beweisschwierigkeiten heraus geschaffene „Täterschaftsvermutung“ des Anschlussinhabers ist nicht gerechtfertigt und Anschlussinhabern wird eine häufig nicht mehr zumutbare Darlegungslast aufbürdet. Eine Vermutung, dahingehend, dass der Anschlussinhaber derjenige ist, der auch die Rechtsverletzung begangen hat, ist schlicht lebensfremd. Vielmehr dürfte es die Regel darstellen, dass eine Mehrzahl von Personen Zugriff auf einen (Familien-) Internetanschluss hat.
- Keine Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie: Würde ein Rechteinhaber jeden Teilnehmer einer File-Sharing-Plattform, der auf das geschützte Werk zugegriffen hat, auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, würde der

Rechteinhaber bei Annahme eines fiktiven Lizenzschadens pro Lied in Höhe von EUR 200,00 ein Vielfaches dessen erwirtschaften, was er bei einem regulären Verkauf seines Werkes erwirtschaften könnte. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Schadensersatzrechtes. Der Schädiger soll den von ihm verursachten Schaden ersetzen, nicht aber den Geschädigten bereichern.

Schadensersatzbeträge in Höhe von EUR 200,00 je Liedtext können – z.B. bei Download / Upload eines ganzen Albums, eines Musiksamplers mit nicht selten 100 (und mehr) Liedern – den finanziellen Ruin von Anschlussinhabern nach sich ziehen (die darüber hinaus häufig selbst nicht „Täter“ sind, aber die dahingehende Vermutung nicht entkräften können).

Der VSB fordert den Gesetzgeber daher dazu auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die auch im Bereich des Schadensersatzes einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und derjenigen der Abgemahnten schafft.